

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz Vom

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) ¹Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben (Besuchsgebühren).
- (2) ¹Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) ¹Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder persönlicher Abwesenheit des Kindes fort. ²Dazu gehören auch urlaubsbedingte Fehlzeiten.
- (3) ¹Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren entsteht erstmals mit Beginn des Monats in welchem die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt. ²Die Gebühren entstehen zu Beginn des Monats in voller Höhe ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen des Monats die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (4) ¹Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während des gesamten Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. ²Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. ³Die Abmeldefristen nach der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.
- (5) ¹Bei längeren Erkrankungen oder z. B. Reha- und Kuraufenthalten können Kinder unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vorübergehend von der Kindertagesstätte von den Gebühren befreit werden. ²Die Gebührenfreistellung kann nur für einen Zeitraum ab vier Wochen zugelassen werden.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) ¹Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Bemessungsgrundlage der Besuchsgebühren ist der vereinbarte Zeitraum, während dem das Kind in der Kindertageseinrichtung betreut wird.
- (2) ¹Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. ²Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage und Fortbildungstage gem. Art. 21 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und § 26 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Bei vorübergehender betriebsbedingter sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als 11 Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebührenezahlung angerechnet oder zurückerstattet. ²Dies gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen wie Notgruppen angeboten werden.

§ 5 Gebührensatz

- (1) ¹Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

1. der Kinderkrippen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
a) 3 bis 4 Stunden	219 Euro
b) 4 bis 5 Stunden	242 Euro
c) 5 bis 6 Stunden	264 Euro
d) 6 bis 7 Stunden	288 Euro
e) 7 bis 8 Stunden	310 Euro
f) 8 bis 9 Stunden	334 Euro
g) mehr als 9 Stunden	356 Euro

2. der Kindergärten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
a) 3 bis 4 Stunden	109 Euro
b) 4 bis 5 Stunden	121 Euro
c) 5 bis 6 Stunden	132 Euro
d) 6 bis 7 Stunden	144 Euro
e) 7 bis 8 Stunden	156 Euro
f) 8 bis 9 Stunden	166 Euro
g) mehr als 9 Stunden	178 Euro

3. der Horte der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
a) 3 bis 4 Stunden	109 Euro
b) 4 bis 5 Stunden	121 Euro
c) 5 bis 6 Stunden	132 Euro
d) 6 bis 7 Stunden	144 Euro
e) 7 bis 8 Stunden	156 Euro
f) 8 bis 9 Stunden	166 Euro
g) mehr als 9 Stunden	178 Euro

(2) ¹Besuchen Kinder, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Kindergarten, fallen bis zum Ende des Monats der Vollendung die Beiträge für die Kinderkrippen an.

(3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat), wird die jeweils nächsthöhere Besuchsgebühr für den ganzen Monat berechnet. ²Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ³Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeit mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) ¹Im Hort wird die Besuchsgebühr für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt.

²Für die Buchungszeiten in den Ferien wird die Anzahl der Betriebstage mit erhöhtem Betreuungsbedarf mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für den Betriebstag ermittelt.

³Die Buchungszeiträume werden zusammengezählt. ⁴Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage werden ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und dem nach zuzuordnender Besuchsgebühr für Horte abgerechnet. ⁵Die erhöhte Besuchsgebühr wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

§ 6 Ermäßigung

- (1) ¹Besuchen mehrere Kinder eines Gebührenschuldners (§ 3) gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so wird die Besuchsgebühr
- Für das zweite Kind um 1/3 ermäßigt;
 - Für das dritte Kind um 2/3 ermäßigt;
 - Für das vierte Kind um 3/3 ermäßigt.
- ²Die Ermäßigung wird von dem durch § 7 reduzierten Betrag abgezogen. ³Die Geschwisterregelung wird auch angewendet, wenn Kinder einer Familie verschiedene Kindertagesstätten in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz besuchen.
- (2) ¹Bei Ausschluss eines Kindes von der Kindertagesstätte entfällt die Besuchsgebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.
- (3) ¹Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf voll Euro Beträge aufgerundet.

§ 7 Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern

¹Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. ²Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. ³Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.

§ 8 Fälligkeit

¹Die Besuchsgebühren sind spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 9 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lauf a.d.Pegnitz die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Veränderungen innerhalb von sieben Tage zu melden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 28. November 2014 außer Kraft.